

KRITISCHE BEITRÄGE ZU CICEROS RHETORISCHEN SCHRIFTEN

Für die drei grösseren rhetorischen Schriften Ciceros bilden die Hauptquelle die Abschriften des 1422 zu Lodi gefundenen und bald darauf wieder verschollenen Laudensis (L). Vor der Entdeckung dieser alten Handschrift besass man nur die wegen ihrer argen Verstümmelung sogenannten Mutili (M), deren älteste und beste Vertreter aus dem 9. und 10. Jahrhundert stammen. Diese enthalten zwar nur etwa Dreiviertel des Textes von den Büchern De oratore, vom Orator knapp die Hälfte, vom Brutus überhaupt nichts, sind aber in diesen Stücken eine wichtige Kontrolle für den manchmal recht unkritisch hergestellten Text von L. Hierfür bietet sich uns ein instruktives Beispiel:

De orat. 1, 123: ita (inveniebam oratores) non iniuria, quotienscunque dicerent, id quod aliquando posset accidere, ne tum accideret timere.

Die Befangenheit der Redner, sagt Antonius, erklärt sich daraus, dass selbst den geübtesten manchmal eine Rede misslingt; daher fürchten sie bei Beginn jeder Rede, gerade diesmal könne der gewünschte Erfolg ausbleiben. Die obige Vulgata wollte Madvig durch Einschub von *ipsum* korrigieren: *ne tum ipsum accideret*. Nun liest M aber *ne illo ipso accideret*, und dies ist in einer jüngeren Handschrift von zweiter Hand durch Zusatz von *tempore* korrigiert: *ne illo ipso tempore accideret* (so Friedrich und Wilkins). Wahrscheinlich schrieb Cicero *ne illo ipso accideret tempore timere*. Die durch diese Stellung erzielte Betonung der Pronomina ist für den Gedanken sehr passend, auch konnte gerade dort das Wort *tempore* vor *timere* leicht übersehen werden. Wie deutlich ist, war im Archetypus von M und L der Text durch den Ausfall von *tempore* entstellt, und die Einsetzung von *tum* in L für *illo ipso* zeigt, mit wie geringem Verständnis für kritische Methode die Gelehrten des 15. Jahrhunderts den Text kor-

rigiert haben. Für diese leichtfertige Art der Textesherstellung in L sei aus der grossen Zahl von Beispielen hier nur noch ein ganz ähnliches erwähnt. Auch 1, 163 war von dem Schreiber des Archetypus, wie so häufig, ein Wort übersehen worden, hier fehlte *da*. M liest *hanc nobis veniam*, L *hoc nobis da*.

Im folgenden werden zunächst einige Stellen aus den Büchern *De oratore* besprochen werden, an denen die Lesart von M für die Gestaltung des Textes noch nicht genügend verwertet zu sein scheint.

1, 161: *itaque nec hoc possum dicere me omnino ignorare quid possideat neque plane nosse atque vidisse*.

Statt *vidisse* bietet M *in vidisse*. Friedrich schrieb daher *id. vidisse*. Da Crassus sich in seinem Vortrage zu kurz gefasst, habe man, so beklagt sich Cotta, die Reichtümer seines Geistes nur *per quaedam involucra atque integumenta* gesehen. Dies bestätigt Scaevola 162 mit den Worten *quasi per transennam praetereuntes strictim aspeximus* und bittet den Crassus, *ut illam copiam ornamentorum suorum . . . in lucem proferat*. Der grosse Nachdruck, mit dem hier zweimal das Unvollkommene der bisherigen Betrachtung betont wird, lässt vermuten, dass auch *vidisse* von einer ähnlichen Bestimmung begleitet war, die in der Überlieferung durch den Ausfall eines Wortes verstümmelt wurde; beispielsweise könnte ergänzt werden *neque plane nosse atque in <luce> vidisse*.

2, 144: *si haec vere a Catulo dicta sunt, tibi mecum in eodem est pistrino, Crasse, vivendum*.

Dies ist die Vulgata nach L, statt *pistrino* bietet M die beiden Worte *pristino instituto*; von ihnen gilt das erste als Schreibfehler für *pistrino*, das zweite als interpoliert. Der hier verlangte Gedanke ist: du wirst mit mir dieselbe schwere Arbeitslast wie bisher nach alter Weise tragen müssen. In den Gesprächen der Freunde beginnen nämlich die Klagen über ihre aufreibende Tätigkeit schon 1, 1: *infinitus forensium rerum labor et ambitionis occupatio* und wiederholen sich häufig, vgl. 1, 21. 78. 81 usw. Der in der Vulgata fehlende Begriff wird gewonnen durch die Kombinierung beider Lesarten: *in eodem est pistrino pristino instituto, Crasse, vivendum*. Vgl. pro Quinct. 56: *si vult virorum bonorum instituto vivere*, Caesar, b. c. 3, 57, 1: *non oblitus pristini instituti*. Manchem mag das sich ergebende Wortspiel als des grossen Redners

unwürdig erscheinen, die Annominatio der Römer ist aber nicht so anspruchsvoll wie unser Wortspiel, sie lässt oft die Beziehung der Bedeutung der ähnlich klingenden Worte zu einander vermissen. Quintilian lobt allerdings 9, 3, 74 den Cicero, weil er sie nie ohne das *pondus sententiarum* anwende, tadelt ihn aber doch 9, 4, 41 unter Anführung zweier unschöner Beispiele. Jedenfalls darf hier wegen der fehlenden Pointe kein Zweifel an der Überlieferung von M herrschen.

2, 170: si et ferro interfectus ille . . . et nemo praeter te ibi visus est et causa nemini et tu semper audax, quid est quod de facinore dubitare possimus?

Statt *tu* liest M *tune*. Stangl wollte daher *tute* schreiben. Stroebel (Dissert. Erlangen 1883, S. 16) glaubt an eine Ditto-graphie ex insequente voce. Die Silbe dürfte aus dem Sigel für *natura* entstanden sein: *et tu natura semper audax*. Dieses Sigel (\tilde{n} oder $\bar{n}\bar{a}$) hat mehrfach zu Irrtümern Anlass gegeben; so z. B. auch

3, 88, wo zu schreiben ist: ita fit, ut agitatio naturae (Hss. agitatione) rerum sit infinita, cognitio facilis. Vgl. orat. 16: *quid dicam de natura rerum, cuius cognitio magnam oratori suppeditat copiam*. Von den meisten Kritikern wird die Silbe *ne* einfach gestrichen. Friedrichs Vorschlag *ut agitatio ne rerum sit infinita* erscheint aus verschiedenen Gründen unmöglich.

2, 214: non enim, sicut argumentum, simul atque positum est, arripitur . . . item misericordiam . . . simul atque intuleris, possis commovere; argumentum ratio ipsa confirmat quae simul atque emissa est adhaerescit.

Das Ziel der Darstellung ist die schnelle Erfassung eines Arguments durch den Zuhörer im Gegensatz zur Erregung einer Leidenschaft, die eine längere Rede beansprucht. Daher müsse, so meint man, *argumentum* Subjekt zu *adhaerescit* und *ratio* die *ratio* des Zuhörers sein. Diese Auffassung veranlasst starke Eingriffe in die Überlieferung, man schreibt *idque* oder *atque* (st. *quae*) *simul atque emissum* (st. *emissa*) *est adhaerescit*. Nun wird aber jeder Leser bei *confirmare* zunächst an eine Tätigkeit des Redners denken, der dem *argumentum* die zugehörige Begründung, die mit dem *argumentum* gleichsam eine Einheit bildende *ratio* folgen lässt; vgl. orator 137 *ut argumentum ratione concludat*. Um jeden

Zweifel zwischen den beiden Auffassungen auszuschliessen, wird, wie wir sehen, ein das Wort *ratio* bestimmender Genit. subject. wünschenswert sein. Hier hilft M mit seiner Variante *rationis*, das doch nicht ein Schreibfehler für den Nominativ ist, vielmehr aus *ratio oris* (*oratoris*) entstanden sein dürfte. Ist diese Vermutung richtig, so ist jeder weitere Eingriff in die Überlieferung vom Übel: *argumentum ratio oratoris ipsa confirmat, quae simul atque emissa est adhaerescit.*

2, 257: nam in Caelio sane etiam ad causam utile fuit tuum illud, Antoni, cum ille a se pecuniam profectam diceret testis et haberet filium delicatiorem, abeunte iam illo sentin senem esse tactum triginta minis?

Dies ist die Vulgata nach L, das in M hinter *iam* stehende *etate* wird meist als irrtümlicher Zusatz verworfen; Friedrich wollte es durch *elate* ersetzen. Nun wäre aber hier ein Hinweis auf das vorgeschrittene Alter des Zeugen sehr am Platze, weil dadurch der von einem Greise handelnde Vers als besonders passend bezeichnet würde. Dies spricht für die Erhaltung des Wortes, und wir ergänzen *abeunte iam* <*adfecto*> *aetate illo*. Vgl. de sen. 47: *cum ex eo quidam iam adfecto aetate quaereret*, Cat. 2, 20: *tertium genus est aetate iam adfectum*. — Den hier zitierten Senar hat Ribbeck in die *Fragmenta comicorum ex incertis incertorum fabulis* (1873, S. 119) aufgenommen. Piderit⁵ zitiert in der Anmerkung zu unserer Stelle ohne weitere Bemerkung Plautus Epid. 705 (nach Leos Text)

pro tua filia: is te eam ob rem tetigi triginta minis,
den Vers, in dem Epidicus dem greisen Periphanes gesteht, dass er ihn um 30 Minen geprellt hat, um für Stratippokles, den filius delicatior des Alten, eine Sklavin zu kaufen. Alle Angaben Ciceros passen also auf die Fabel dieser Komödie, und wir dürfen schliessen, dass dieser Senar nicht aus einer uns unbekanntem Komödie stammt, sondern dass Antonius ihn unter Anspielung auf jenen Vers des Plautus gemacht hat. Oben sagt ja Cicero ausdrücklich, was Ribbeck nicht hätte übersehen dürfen: *saepe etiam versus facete interponitur vel ut est vel paululum immutatus*, und bezeichnet, da er nun zwei Zitate folgen lässt, die zuerst angeführten Verse aus Statius als wörtlich entlehnt, jenen Senar aber als einen *versus paululum immutatus*. Dass der Epidicus beim römischen

Publikum beliebt war und zum ständigen Repertoire der Bühne gehörte, ergibt sich aus den Bacchides 214, wo Plautus den Chrysalus sagen lässt:

Epidicum, quam ego fabulam aequae ac me ipsum amo.

Unter die Fragmente der Komiker wird aber ein Oktonar zu setzen sein, den wir mit leichter Änderung aus dem 2, 40 überlieferten Text herstellen können. Das begeisterte Lob, das Antonius der Beredsamkeit am zweiten Tage des Zusammenseins der Freunde spendet, nachdem er am ersten den Redner, wie Crassus 1, 263 sagt, als einen *operarius* hingestellt hat, weckt die laute Anerkennung des Catulus und Crassus. Jener zollt seinen Beifall mit dem Zitat eines trochäischen Oktonars aus dem Trinumus; auch die Worte des Crassus haben trochäischen Rhythmus, und wenn wir das für den Zusammenhang sehr passende *haec* einschieben, haben wir den Oktonar

nox te nobis expolivit <haec> hominemque reddidit.

Läge hier kein Zitat vor, so wäre der in den Worten *hominemque reddidit* liegende harte Tadel unvereinbar mit dem sonst in den Gesprächen der Freunde herrschenden Ton. Das Sigel für *haec* konnte vor *hominemque* leicht übersehen werden. Im folgenden heisst es, gestern habe Antonius den Redner als *operis remigem aliquem aut baiulum* geschildert. Da Cicero diese Worte — es sind auch Trochäen — aus dem Caecilius zitiert, ist der Oktonar wahrscheinlich demselben Dichter zuzuschreiben.

3, 178: videmus hunc statum esse huius totius mundi atque naturae, rotundum ut caelum terraque ut media sit eaque sua vi nutuque teneatur sol ut circumferatur, ut accedat ad brumale signum et inde sensim ascendat in diversam partem.

L: *sol ut circumferatur*, M: *sol ad eam circumferatur*. Der Satz *sol ut accedat . . . et . . . ascendat* hängt nicht mehr wie die vorhergehenden Konsekutivsätze von *hunc statum esse* ab, sondern von *circumferatur*; denn er gibt die Art und Weise an, in der die Sonne sich um die Erde drehend gedacht wurde. Die in *M* erhaltenen Worte *ad eam* deuten darauf hin, dass *circumferatur* von einer Bestimmung begleitet war, die dem Leser das Verständnis erleichtern sollte. Der auch hier durch einen Ausfall entstellte Text hat viel-

leicht gelautet *sol ad eam <legem ut> circumferatur*. Anstatt *legem* könnte natürlich ein Synonymum wie *normam, regulam* ergänzt werden. Zum Gebrauch der Präposition vgl. 3, 190: *hanc igitur ad legem . . . formanda nobis oratio est*.

An den folgenden Stellen handelt es sich um Fehler der Überlieferung, die M, soweit es erhalten ist, mit L gemeinsam hat.

1, 170: *solitus est ei persaepe dicere neque illum in iure civili satis illi arti facere posse, nisi dicendi copiam assumpsisset . . . neque se ante causas amicorum tractare atque agere coepisse quam ius civile didicisset*.

Von den meisten Kritikern wird nach Ernestis Vorschlag *illi arti* gestrichen, da es neben *in iure civili* als unmöglich erscheint; es wird als Randbemerkung eines Lesers angesprochen, der einen Dativ als Ergänzung von *satisfacere* vermisste. Doch ist hier die Annahme einer Interpolation nicht sehr wahrscheinlich; ist doch dieser Dativ ausser in L auch im Harleianus, dem Vertreter von M, überliefert, die von solchen fremden Zusätzen fast ganz frei sind, vgl. Stroebels Dissertation S. 15 f. Daher ziehen wir der Streichung der Worte eine Emendation vor, und vermuten *in iure civili satis clienti facere*. Die Erwähnung des Klienten ist hier besonders deswegen sehr am Platze, weil kurz vorher als wichtigste Pflicht des Rechtsanwaltes die Fürsorge für ihn mit grossem Nachdruck betont wurde: *qui hanc personam suscepit, ut amicorum controversias causasque tueatur laborantibus succurrat aegris medeatur adflictos excitet*.

1, 198: *qui cum ingenio sibi auctore dignitatem peperissent, perfeceerunt, ut in respondendo iure auctoritate plus etiam quam ipso ingenio valerent*.

Peperissent ist Matthiaes allgemein angenommene Verbesserung für *repperissent* der Hss. Über *ingenio sibi auctore* herrscht noch keine Einigkeit unter den Kritikern. Wenn Sorof sagt, Cicero habe wahrscheinlich ein Wortspiel im Sinne gehabt, so trifft er damit wohl das Rechte, rechtfertigt aber dadurch nicht die Überlieferung. Wegen der Stellung von *sibi* ist in *auctore* eher eine Bestimmung zu *dignitatem* zu suchen als zu *ingenio*. M fehlt hier, der Erlangensis, der eine Mutilus aus dem 10. Jahrhundert, in dem das Fehlende nach einem Vertreter von L ergänzt ist, bietet *auctorem*.

Vielleicht ist dies nicht ein blosser Schreibfehler für *auctore*, sondern aus *auctiorem* entstanden; die Lesung *auctiorem dignitatem* würde mit dem folgenden *auctoritate* das von Sorof vermutete Wortspiel bieten. Caesar b. G. 1, 43, 8 sagt: *populi Romani hanc esse consuetudinem, ut socios . . . gratia dignitate honore auctiores vellet esse*. Aus Cicero ist dieser Komparativ sonst nicht zu belegen.

1, 256: *reliqua vero etiamsi adiuvant, historiam dico et prudentiam iuris publici et antiquitatis iter et exemplorum copiam, si quando opus erit, a . . . Congo mutuabor*.

Kayser wollte die Worte *antiquitatis iter* durch die Annahme retten, sie seien ein Zitat. Ellendt ersetzte *iter* durch *notitiam*, heute lesen wir meist *memoriam* nach Kochs Vorschlag. Nehmen wir den Ausfall des Sigels für *par* an, das entweder übersehen oder, als *per* gelesen, absichtlich getilgt wurde, so haben wir *prudentiam iuris publici et antiquitatis <par>iter et exemplorum copiam*.

2, 10: *sed quoniam sive iudicio ut soles dicere sive . . . pudore a dicendo et timiditate ingenua quadam refugisti*.

Das allgemein gestrichene *quoniam* können wir durch *quodam* ersetzen, vgl. denselben Ausdruck in dem ganz ähnlichen Gedanken 3, 59: *qui . . . a negotiis animi quodam iudicio abhorrerent*.

2, 84: *tamen ars ipsa ludicra armorum et gladiatori et militi prodest aliquid; sed animus acer et praesens et acutus idem atque versutus invictos viros efficit non difficilius arte coniuncta*.

Nach der Meinung des Antonius hat das Lehrgebäude der Rhetoren für den Redner, ebenso wie für den Krieger das Waffenspiel auf dem Campus, nur einen geringen Wert. Zum Siege führt auf beiden Gebieten nur der grosse Geist des Mannes. Die letzten Worte des Textes *non difficilius arte coniuncta* werden meist als Bemerkung eines Lesers angesehen, der den Begriff *ipse per se* ausgedrückt wissen wollte, durch diesen Zusatz aber den kräftigen sentenziösen Schluss der Periode *invictos viros efficit* lähmt. Nun ist aber ein Urteil über den Wert der *ars coniuncta* für Ciceros Gedanken so wichtig, dass es hier wohl nicht fehlen darf. Ausserdem sind die angezweifelte Worte auch in M erhalten, ein Umstand, der allein schon die Annahme einer Interpolation

bedenklich erscheinen lässt. Hier löst die Änderung von *difficilius* in *districtus* jede Schwierigkeit: *non districtus arte coniuncta*. *Distringere* ist nach Thes. 5, 1551, 12 *id quod occupare, detinere, hic illic etiam ad impediendi notionem proxime accedens*. In diesem Sinne wendet Cicero das Partizipium ziemlich häufig an, vgl. 3, 7 und 131. Quintilian sagt 12, 1, 7 *mens dstringitur*, Seneca, dialog. 10, 7, 3 *districtus animus*.

2, 91: *si vero etiam vitiosi aliquid est, id sumere et in eo vitiosum esse non magnum est*.

Friedrich allein hält *in eo vitiosum esse* für möglich, doch ist dieser Ausdruck neben *id sumere* so nichtssagend, dass der Anstoss, den sonst alle Kritiker an *vitiosum* nehmen, berechtigt erscheint. Von den zahlreichen Vorschlägen: *vitio totum*, *<ipsum> vitiosum*, *ambitiosum*, *vitio similem* usw. empfiehlt sich besonders Orellis von keinem aufgenommene Vermutung *vitio summum*. Sie kommt der Überlieferung am nächsten, da *sum* leicht aus *summum* entstehen konnte, passt ausserdem gut zu der ironischen Färbung von *non magnum est*: in dem Fehler das Höchste zu leisten, ist keine hohe Leistung.

2, 194: *saepe enim audiui poetam bonum neminem . . . sine inflammatione animorum existere posse et sine quodam adflatu quasi furoris*.

Der Plural *animorum* scheint bisher von niemand beanstandet zu sein, ist aber in Beziehung auf eine Person unmöglich. Dem Autor selbst werden wir diesen Gedankenfehler nicht zumuten dürfen. Der einfachen Einsetzung des Singulars *animi* ist vielleicht *sine inflammatione animi* (Sigel *āni*) *motuum* vorzuziehen, vgl. 1, 60: *ad sensus animorum atque motus inflammandos*.

3, 65: *sed utrumque est in his quod ab hoc quem instruimus oratore valde abhorreat vel quod omnes qui sapientes non sint, servos latrones hostes insanos esse dicunt neque tamen quemquam esse sapientem*.

Hier gilt *utrumque* allgemein als verderbt; dieses Pronomen, so wird erklärt, könne sich nur auf zwei vorher erwähnte oder bekannte Dinge beziehen, demnach hätte hier *duo* angewandt werden müssen. Jedoch finden sich von dieser meist befolgten Regel einzelne Ausnahmen, vgl. Verr. 1, 103:

quapropter ita me de praeturae criminibus auditote, ut ex utroque genere et iuris dicendi et sartorum tectorum exigendorum ea postuletis. Hier werden die beiden mit *utrumque* bezeichneten Dinge durch die folgenden Genitive angegeben. Dieselbe Stellung haben wir sen. 4: *utrumque confessus est* und Div. 2, 65: *utrumque memini*; denn das bei *utrumque* Gedachte wird uns erst durch die nachgestellten Infinitivsätze mitgeteilt. Vgl. auch Tusc. 3, 34: *utrumque enim consequitur, ut etc.* Ganz ähnlich diesen Beispielen werden an unserer Stelle die beiden durch *utrumque est* angekündigten Dinge in den zu derselben Periode gehörenden *quod*-Sätzen angegeben; es ist die Lehre der Stoiker über den Nichtweisen und ihr Leugnen des vollkommenen Weisen. Dass hier der Relativsatz *quod ab hoc etc.* dazwischen tritt, ist nicht von Belang. Demnach müssen wir unter Verzicht auf die zahlreichen Vorschläge wie *utique, utcumque, verum utrumcunque, nimirum, vitium quoque* usw. an dem überlieferten *utrumque* festhalten. Die Schwierigkeiten, die dann nur noch *vel* bereitet, werden leicht durch Annahme einer Lücke gehoben. Aus dem Folgenden *valde enim absurdum est* wagen wir den Schluss, dass diese Lehren der Stoiker schon vorher als falsch bezeichnet waren. Beispielsweise könnte ergänzt werden: *utrumque est in his, quod . . . abhorreat, vel <ineptissimum> quod etc.*

Brutus 31: *his opposuit sese Socrates, qui subtilitate quadam disputandi refellere eorum instituta solebat verbis.*

Der Streichung des nichtssagenden *verbis*, die Hauptvorschlag, ist sein Ersatz durch ein ähnliches Wort vorzuziehen, weil sich dann der Ursprung der falschen Lesart erklärt. Das Adjektiv *versutus* (vgl. deor. nat. 3, 25: *versutos eos appello, quorum celeriter mens versatur*) wendet Cicero mehrfach an, um die Gewandtheit in der Widerlegung der Gegner anzuerkennen, vgl. 178: *in capiendo adversario versutus*, 236: *habuit a natura genus quoddam acuminis . . . quod erat in reprehendis verbis versutum et sollers*. Dass das Adverb *versute* hier als Bestimmung von *refellere* neben dem Ablativ *subtilitate* möglich ist, ergibt sich aus Orat. 22: *videmus enim fuisse quosdam, qui . . . idem versute et subtiliter dicent*.

Brut. 162: *est etiam L. Crassi in consulatu pro Q. Caepione defensione iuncta non brevis ut laudatio, ut oratio autem brevis.*

In seiner Aufzählung der Reden des Crassus erwähnt hier Cicero diejenige als noch vorhanden, die jener in seinem Konsulat 95 für Q. Caepio gehalten hat. Hier machen die Worte *defensione iuncta* Schwierigkeiten, weil wir nicht wissen, wessen Verteidigung gemeint ist. Marthas Erklärung, es sei darunter die Rede des Caepio zu verstehen und an sie habe sich die des Crassus angeschlossen, genügt nicht, weil es *defensione illius* heissen müsste und weil *iuncta* dieser Auffassung widerstrebt. Vergleichen wir Sulla 2: *cum huius periculi propulsatione coniungam defensionem officii mei*, so schliessen wir, dass Crassus in seiner Rede ausser dem Caepio noch jemand verteidigt hat. Dafür sprechen auch die sonstigen Beispiele von *iungere* mit dem blossen Ablativ, z. B. de orat. 2, 237 *improbitas scelere iuncta*, 3, 55 *vis probitate iungenda*. Nun hatte Caepio während seines Konsulats 106 in seiner lex Servilia beantragt, die Gerichte dem Senat zurückzugeben, und Crassus hatte damals für diesen Antrag gesprochen. Nichts ist daher natürlicher, als dass er in seiner hier besprochenen Rede für Caepio jenen Antrag lobend erwähnte und dabei Gelegenheit nahm, den Senat zu verteidigen. Vielleicht dürfen wir daher ergänzen: *defensione <senatus> iuncta*.

Brut. 327: *et certe quod et ingeni quaedam forma elucebat et exercitatione perfecta verborum erat <at>que astricta comprehensio, summam hominum admirationem excitabat*.

Von den zahlreichen Heilungsversuchen: Umstellung von *verborum* hinter *eratque*, *exercitatio* statt des Ablativs, *comprehensione* statt des Nominativs, Annahme einer grösseren Lücke usw. hat keiner allgemein befriedigt. Die *verborum comprehensio* hat zwei lobenswerte Eigenschaften: sie ist *exercitatione perfecta* und *astricta*. Der in *eratque* liegende Fehler scheint am leichtesten durch Verdoppelung der Silbe *at* geheilt zu werden, wie oben geschehen ist. Friedrich schiebt hinter *perfecta* ein zweites *erat* ein, ohne in der Annot. crit. anzumerken, dass dies eine Konjektur ist.

Orator 94: *iam cum fluxerunt continuae plures translationes, alia plane fit oratio, itaque genus hoc Graeci appellant ἀλληγορίαν*.

Wenn mehrere Metaphern aufeinander folgen, so entsteht die Allegorie. *Fluxerunt* wollte Gryphius durch *confluxerunt* ersetzen, hierin ist ihm nur Piderit gefolgt, die anderen

Herausgeber halten an der Überlieferung fest. Über die Metapher sagt Quintilian 8, 6, 4: *tum ita iucunda atque nitida, ut in oratione quamlibet clara proprio tamen lumine eluceat* und bietet uns in *eluxerunt* die einfachste Heilung des Fehlers. Es ist die häufige Verwechslung von *E* und *F* in der Majuskelschrift.

Orat. 158: *una praepositio est af, quae nunc tantum in accepti tabulis manet ac ne his quidem omnium, in reliquo sermone mutata est.*

Absona und *insuavissima*, die beiden scharfsinnigen Vorschläge für das falsche *una*, sind mit Recht von den meisten Kritikern nicht aufgenommen. Die Erwähnung des nach Ciceros Empfinden wenig schönen Klanges von *af* (163 heisst *f insuavissima littera*) gehört nicht hierher. Wie sich aus dem Relativsatz *quae nunc tantum etc.* ergibt, hielt Cicero *af* für die ursprüngliche Form der Präposition; dies drückte er aus durch *prima praepositio est af*. Vgl. den ähnlichen Gebrauch des Zahlwortes als Bestimmung zu *nox, sol* usw. Der Fehler entstand durch falsche Auflösung des Zeichens *I^a*. Vgl. Hermes 65, 309 f. zu Verr. 4, 138: *cuius omnis oratio hanc habuit unam* (Hss. *primo*) *sententiam.*

Berlin.

Rudolf Sydow.